

**Stadt Wachenheim
an der Weinstraße**

**BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG
GEMÄß § 13A BAUGB
„PFORTE“**

Artenschutzfachliche Betrachtung



September 2013
NW/Pe/201313743

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Lage und Bestand des Gebiets	4
1.4	Datengrundlagen	8
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	9
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	9
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3	Vermeidungs-, habitatverbessernde- und CEF-Maßnahmen	11
3.1	Vermeidungsmaßnahmen	11
3.2	Habitatverbessernde Maßnahme Reptilien	12
3.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
4	Auswahl relevanter Arten	14
4.1	Relevante Pflanzen und Tiergruppen	14
4.2	Relevante Tierarten	17
5	Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	30
6	Fazit	31

Abbildungen

Abbildung 1	Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB „Pforte“[10]	1
Abbildung 2:	Lage des Untersuchungsgebiets (Grundlage TK 1:25000 [9])	4
Abbildung 3:	Bestandsstruktur des Untersuchungsgebiets im Luftbild [9]	5
Abbildung 4:	Rebland mit Stadtmauer und Diebsturm im Hintergrund	6
Abbildung 5:	Alte Stadtmauer	6
Abbildung 6:	Spaltenreiche Mauer am Nord- ostrand des Geltungsbereichs	7
Abbildung 7	Aufgeschichtetes Holz im Norden auf angrenzendem Privatgrundstück	7
Abbildung 8	Garten mit Brutstätte der Zaunammer (vermutlich rechts im Gebüsch)	8
Abbildung 9	Bereich mit geplantem Abbruch eines rund 20 m langen Mauerabschnitts zur Anbindung der Anwohnerstraße	10
Abbildung 10	Geplante Trockenmauerabschnitte in Böschungen, Nord	12
Abbildung 11	Zaunammer CEF-Ausgleichsfläche	13
Abbildung 12	Maßnahmen in der CEF-Fläche	14
Abbildung 13:	Vogelnistkästen	
Abbildung 14:	Gehölze am Turm der Stadtmauer	19
Abbildung 15:	Zaunammer auf der Singwarte, ein ca. 18 m hoher Lebensbaum	21
Abbildung 16	Brutplätze der Zaunammer 2012-2013 (Quelle Nabu [8])	24
Abbildung 17:	Spalten der Stadtmauer	
Abbildung 18:	Spalten an Mauer am Stadtgebietsrand	26

Tabellen

Tabelle 1:	Zusammenstellung der Maßnahmen	11
Tabelle 2:	Begehung zur Bestandsaufnahme Avifauna	15
Tabelle 3:	Begehung zur Bestandsaufnahme von Reptilien	15
Tabelle 4:	Liste nachgewiesener europäischer Vogelarten	17
Tabelle 5:	Liste nachgewiesener und potenziell vorkommender Reptilienarten	27

Anlagen

A-1	Bestandsaufnahme Vögel, Brutreviere	
A-2	Bestandsaufnahme Reptilien, Habitatausstattung für Mauereidechse	

Verwendete Unterlagen

- [1] Bezzel, Einhard
Vögel; BLV Handbuch, 3, überarbeitete Auflage (Sonderausgabe) BLV – München
2007
- [2] Birding Germany
Zaunammer – www.birdinggermany.de/Zaunammer.htm
Stand Juli 2013
- [3] Landesbetrieb Straßen und Verkehr (2005)
Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (Stand 12.07.2005)
- [4] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2006)
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Stand 06.10.2006)
- [5] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2009)
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz; Hinweise zur Erarbeitung eines
Fachbeitrags Artenschutz gem. § 42 BNatSchG (Novelle), (Stand 15.01.2009)
Verfasser Froelich & Sporbeck GmbH & Co.KG, Potsdam
- [6] Planungsgemeinschaft Rheinpfalz (Hrsg.)
Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz - 2004
- [7] MUFV Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 1.4.2008
erstellt durch LökPlan GbR - 2008
- [8] NABU Landau
Bestandsaufnahme von Brutplätzen der Zaunammer in Wachenheim für die Jahre
2009 – 2012.
- [9] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem des Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz LANIS:
Abfrage Juni 2013
- [10] Stadt Wachenheim an der Weinstraße
Satzung. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Pforte“. Ent-
wurf der Planzeichnung.
Stand 25.02.2013
(Bearbeitung: Planungsgemeinschaft Hammer und Martin)

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat Wachenheim hat im Juni 2012 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß §13a BauGB „Pforte“ beschlossen.

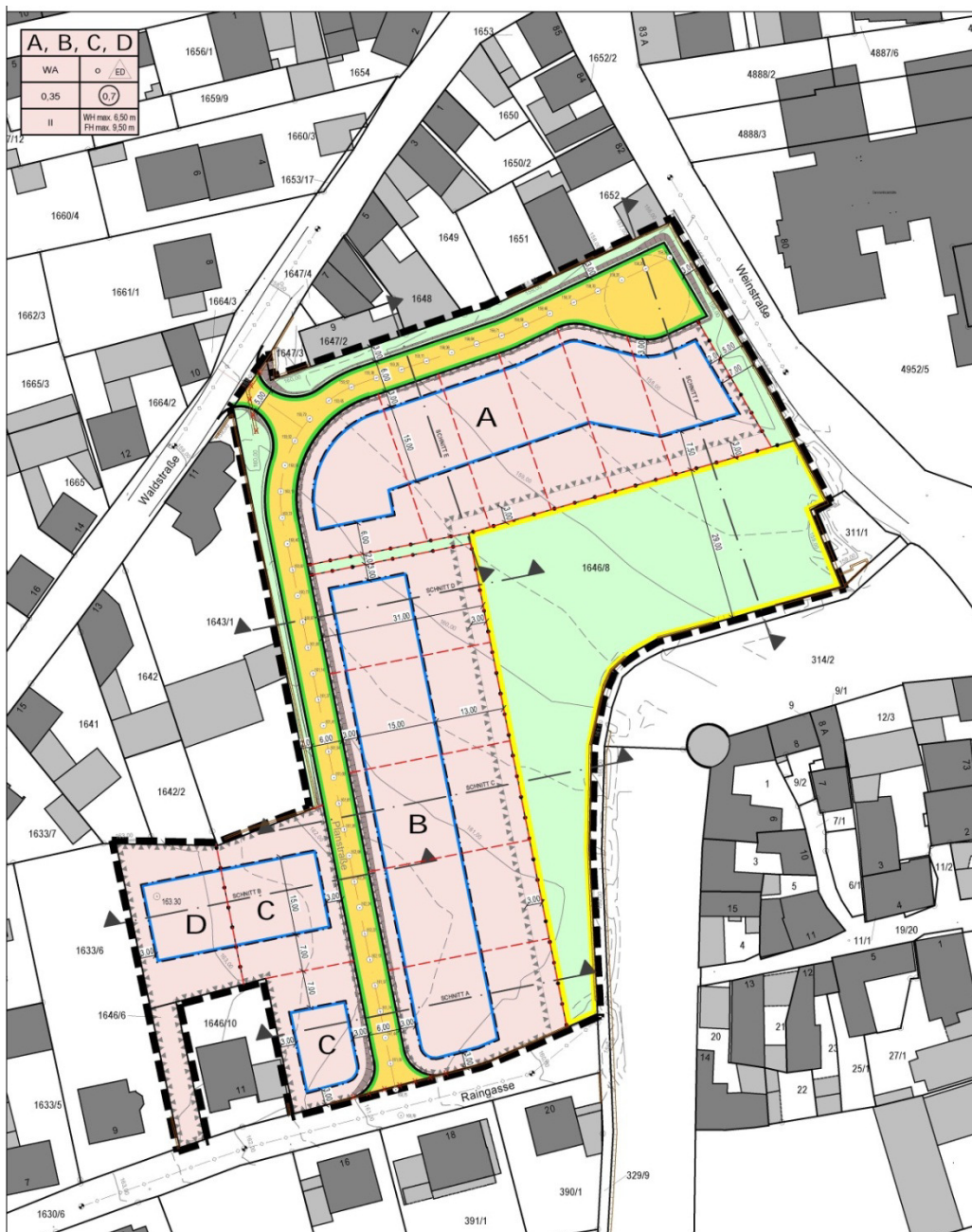


Abbildung 1 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB „Pforte“ [10]

Um Hinweise auf die ggf. notwendige Übernahme von artenschutzrechtlichen Maßnahmen in die Bauleitplanung zu erhalten sollen

- das Potenzial des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie direkt angrenzender Flächen als Lebensraum für Artgruppen der Siedlungen und der Weinberge durch Strukturkartierung und Auswertung vorhandener Daten erfasst und
- das Vorkommen von Vögeln und Reptilien durch stichprobenartige Artaufnahmen untersucht werden.

Auf dieser Grundlage werden, falls erforderlich, geeignete Vorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erarbeitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert.

Der Bundesgesetzgeber hat im Dezember 2007 durch die Neufassung der §§ 42 und 43 (seit 1. März 2010 § 44 und § 45) im neuen BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-*

- rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Zugriffsverbote)*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

- ⇒ *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bau-, Straßen- und andere Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo [5] (LBM, STAND 1. MÄRZ 2010).

1.3 Lage und Bestand des Gebiets

1.3.1 Lage

Wachenheim an der Weinstraße liegt etwa 2 km südlich von Bad Dürkheim. Das besiedelte Stadtgebiet von Wachenheim befindet sich größtenteils in der welligen Mittelhaardt, die sich naturräumlich zwischen dem steil ansteigenden Neustädter Gebirgsrand der Haardt im Westen (Pfälzer Wald) und der Ebene der Böhler Lößplatte im Osten erstreckt.

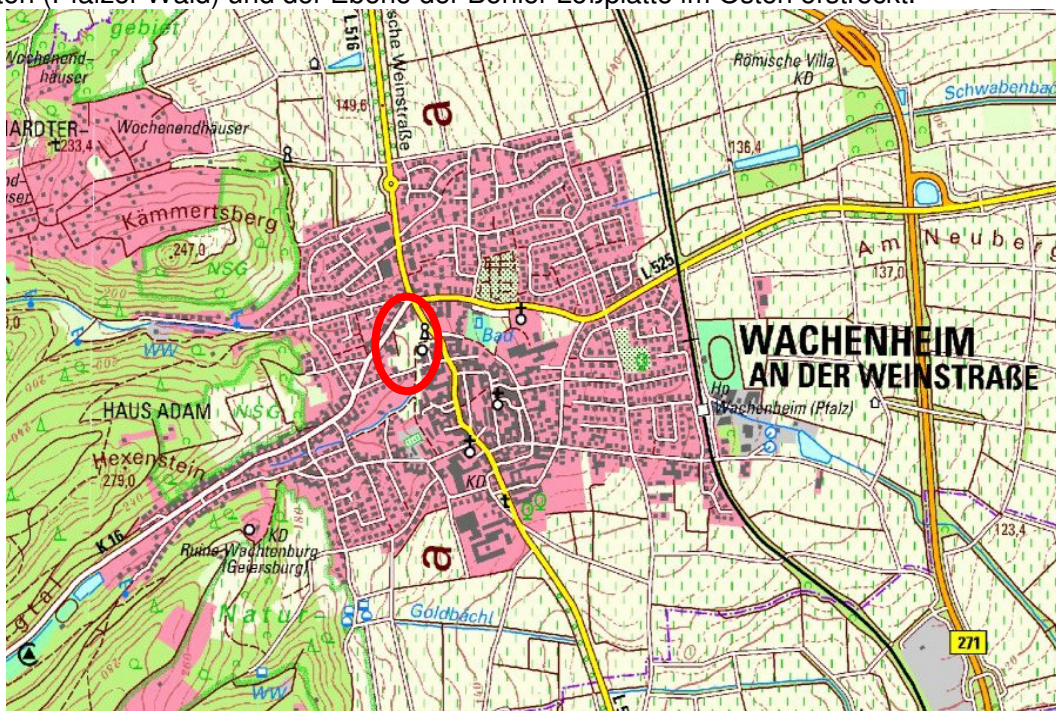


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (Grundlage TK 1:25000 [9])

Das Untersuchungsgebiet liegt inmitten der Stadt Wachenheim, südwestlich der durch die Landesstraßen L516, L525 und der Kreisstraße K 16 gebildeten Kreuzung der Hauptverkehrsströme.

1.3.2 Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans [10] ist ca. 1,2 ha groß und umfasst ausschließlich Rebland mit Graswegen. Die Fläche grenzt an allen Seiten an Straßen, Wege oder an dichte Wohnbebauung. Im Südwesten grenzt ein größerer, extensiv genutzter Garten mit Obstbäumen an das zukünftige Baugebiet. Eine zweite kleinere weinbaulich genutzte Teilfläche schließt am südöstlichen Planungsgebietrand an, diese verläuft auf ca. 180 m in nordsüdlicher Richtung entlang der historischen Stadtmauer aus Sandsteinen. Eine ökologische Vernetzung der Rebfläche mit Weinanbaugebieten am Stadtrand, durch z.B. Grünzüge, ist nicht vorhanden.



Abbildung 3: Bestandsstruktur des Untersuchungsgebiets im Luftbild [9]

Rebland

Das Rebland wird intensiv bewirtschaftet. Dies bedeutet z.B.:

- Fehlen von Randstreifen mit Wildkräutern,
- Grasbewachsene, aber wildkräuterarme Wirtschaftswege
- sehr geringes Aufkommen von Wildkräutern innerhalb der bewirtschafteten Flächen,
- regelmäßiger Rebschnitt, Erziehung der Rebstöcke und Traubenausdünnung sowie
- intensiver Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.



Abbildung 4: Rebland mit Stadtmauer und Diebsturm im Hintergrund

Als Folge finden sich in den Rebflächen nur wenige, vor allem nitrophile Wildpflanzenarten und daraus folgend eine relativ geringe Varianz und Anzahl an Tierarten.

Alte Stadtmauer

Die alte Stadtmauer mit einem Turm liegt außerhalb in rund 20 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.



Abbildung 5: Alte Stadtmauer

Aufgrund der idealen Ausrichtung und der vielen Spalten und Nischen im Mauerwerk ist die 4-5 m hohen Sandsteinmauer von zahlreichen Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) bewohnt. Sehr positiv wirkt sich der üppige Krautstreifen davor und teilweise auf der Mauerkrone aus. Der Bewuchs stellt ein gut strukturiertes Nahrungshabitat dar.

Mauern an der Grenze des Plangebiets

Die von der Planung unmittelbar betroffenen Mauern sind 50-60 cm hoch, aber dennoch aufgrund des durchgehenden Krautstreifens und Graswegs mit einer Gesamtbreite von rund 5 m ideale Lebensräume für Mauereidechsen. Sie sind auf ganzer Länge südexponiert. In der Mauer und auch an den Hauswänden ohne vorgesezte Mauern konnten Eidechsen beobachtet werden.



Abbildung 6: Spaltenreiche Mauer am Nordoststrand des Geltungsbereichs

Am Nordweststrand der Grundstücksgrenze ist ein Brennholzstapel, der auch von den Tieren bewohnt wird.



Abbildung 7 Aufgeschichtetes Holz im Norden auf angrenzendem Privatgrundstück

Die Rebflächen der „Pforte“ werden zur tiefer liegenden Weinstraße im Osten durch eine ca. 2m hohe Sandsteinmauer abgegrenzt, die durchgehend mit einer Sandsteinplatte abgedeckt ist. Die Mauer ist vom Grasweg aus nur 10 cm hoch und stark durch eine parallel angepflanzte Rebzeile abgegrenzt. Die Mauer ist aufgrund der geringen Höhe und der Beschattung ein nur gering geeignetes Eidechsen-Habitat. Die Beschattung durch die Bebauung im Westen wird daher als unerheblich eingestuft.

Dorfkern und Wohngebiet

Die an das Plangebiet angrenzenden Stadtlebensräume besitzen zum Teil Dorfkerndarakter und sind durch ältere Gebäude und Scheunen geprägt, die vielfältige Spalten und Höhlen für

gebäudebewohnende Arten aufweisen. Zum anderen Teil handelt es sich um Wohnbebauung mit Einzelhäusern. Hier bieten vor allem die im Vergleich größeren und struktureicheren Hausgärten zahlreiche Habitats für verschiedenste Kulturfolgerarten.

Die struktureichsten Gärten liegen im westlich angrenzenden Wohngebiet im mittleren und südlichen Bereich. Entlang der Grundstücksgrenze wachsen Gebüsche aus Holunder und Obstbäumen.



Abbildung 8 Garten mit Brutstätte der Zaunammer (vermutlich rechts im Gebüsch)

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung u.a. herangezogen:

- ARTeFAKT des Landesinformationssystem (LANIS, Abfrage Juni 2013) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Blatt 6515 „Bad Dürkheim-Ost“
- eigene vogelkundliche Verhörung am 28.05.2013,
- eigene Suche nach Reptilien und nach für Reptilien wichtige Habitatstrukturen am 12.06.2013 und 20.06.2013,
- NABU Landau: Bestandsaufnahme von Brutplätzen der Zaunammer in Wachenheim für die Jahre 2009 – 2012.

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Die Planung umfasst folgende Festsetzungen, die die derzeitige Rebfläche vollständig in Anspruch nehmen:

- Allgemeines Wohngebiets mit der Grundflächenzahl von 0,35,
- öffentliche Verkehrsflächen und
- öffentliche Grünflächen.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Begründung und Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Emissionen

Durch die Bauarbeiten können sich tagsüber zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen für die Tierwelt ergeben.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Bauleitplanung wird die Rebfläche innerhalb des Geltungsbereichs vollständig in Anspruch genommen. In den öffentlichen Grünanlagen und in den privaten Hausgärten können neue Lebensräume für Arten der Siedlungen entstehen. Die für den Bau der Gebäude, der Wege und Terrassen sowie der Straßen in Anspruch genommene Fläche bietet nur sehr wenigen Arten Habitate.

Am südlichen Planungsrand wird ein ca. 20 m langer und 2-3 reihiger Mauerabschnitt abgebrochen (siehe Abbildung 9), um die geplante Anwohnerstraße an die Raingasse anzuschließen.



Abbildung 9 Bereich mit geplantem Abbruch eines rund 20 m langen Mauerabschnitts zur Anbindung der Anwohnerstraße

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Störungen

Durch die Nutzung entstehen Geräusche, Licht- und Bewegungsreize, welche zu Vergrämungen empfindlicher Arten führen können.

3 Vermeidungs-, habitatverbessernde- und CEF-Maßnahmen

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Maßnahmen

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Ziel der Maßnahme
V1	Die Rodung der Rebstöcke muss zwischen 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Sie findet damit außerhalb der Brut- und Setzzeit der Vögel statt.	Vogelschutz: Schutz vor Vergrämung während der Brut- und Setzzeit.
V2	Beginn der Bautätigkeit vor Brutbeginn (vor März)	Vogelschutz: Vermeidung der Revierbesetzung innerhalb des Baugebiets oder in direkter Nachbarschaft.
V3	Vollständiger Erhalt der vorhandenen Säume und ihrer Pflanzen entlang der Mauern im Bereich der öffentlichen Grünfläche durch Entwicklung und Pflege eines extensiv genutzten 2 m breiten Wiesensaums. Der Saum muss durch geeignete, den Lebensraum für Reptilien aufwertende Strukturen vor Befahren mit Autos gesichert werden. Dies kann z.B. durch das Setzen von Findlingen oder das Schütten von Steinhaufen erfolgen.	Reptilienschutz: Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruheplätzen und der Biotopvernetzungs-funktion.
V4	Erhalt und Sicherung der spaltenreichen Mauern. Sollten Instandhaltungsmaßnahmen an den Mauern erforderlich werden, so sind diese mit einem Herpetologen abzustimmen.	Reptilienschutz: Schutz des Lebensraums der Mauereidechsen und Vermeidung von Tötung einzelner Individuen.

Empfehlung Trocken- und Sandsteinmauer im Bereich der privaten Grünflächen:

Entlang der vorhandenen spaltenreichen Sandsteinmauer im Bereich der privaten bzw. öffentlichen Grundstücksflächen entlang der Raingasse bis zur Einmündung der neuen Erschließungsstraße und entlang der Weinstraße sollten auf einer Breite von mindestens 0,5 m keine beschattenden Gehölzen gepflanzt werden, so dass die Eidechsen hier weiterhin einen Sonnenplatz vorfinden. Krautige Stauden/Pflanzen können jedoch vereinzelt auf der Mauerkrone gepflanzt werden.

Im Bereich der Mauern sollten keine Herbi- bzw. Insektizide ausgebracht werden, um den Reptilien Insekten als wichtigste Nahrung zu erhalten.

3.2 Habitatverbessernde Maßnahme Reptilien

R1 Einfassen von Grünflächen mit Sandsteinen

Die Böschungen im Einmündungsbereich der Planstraße in die Waldstraße sind beidseitig auf einer Länge von jeweils mindestens 10 m mit Sandsteinen unter Einhalten des Lichtraumprofils anzulegen (Lage siehe Abbildung 10). Die neuen, zwischen 20 und 40 cm hohen Mauerabschnitte sind in Trockenmauerbauweise, d. h. ohne Bindemittel, herzustellen. Sinnvoll wäre die Verwendung der Steine des im Süden abgebrochenen Mauerabschnitts.

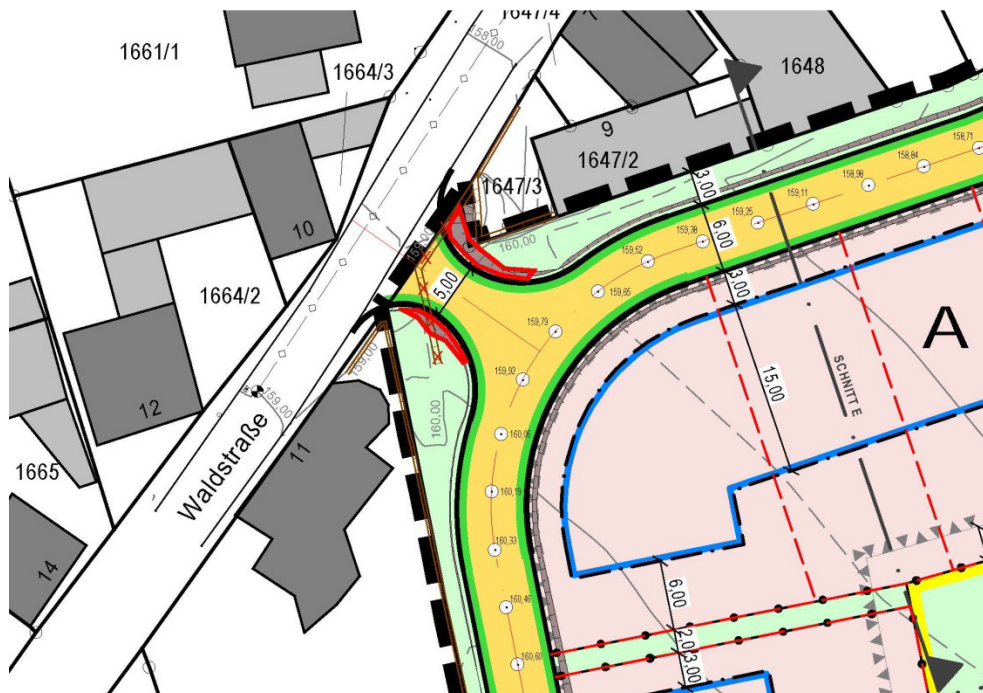


Abbildung 10 Geplante Trockenmauerabschnitte in Böschungen, Nord

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1 Entwicklung eines Zaunammer-Habitats

Um den abzusehenden Verlust des Zaunammer-Bruthabitats im Gebiet Pforte auszugleichen wird ca. 400 m südlich des Ortsrandes bzw. der Winzergenossenschaft Wachenheim ein 940 m langer Brachestreifen im Gewann „Im Gerümbel“ für die Zaunammer entwickelt (Abbildung 11).

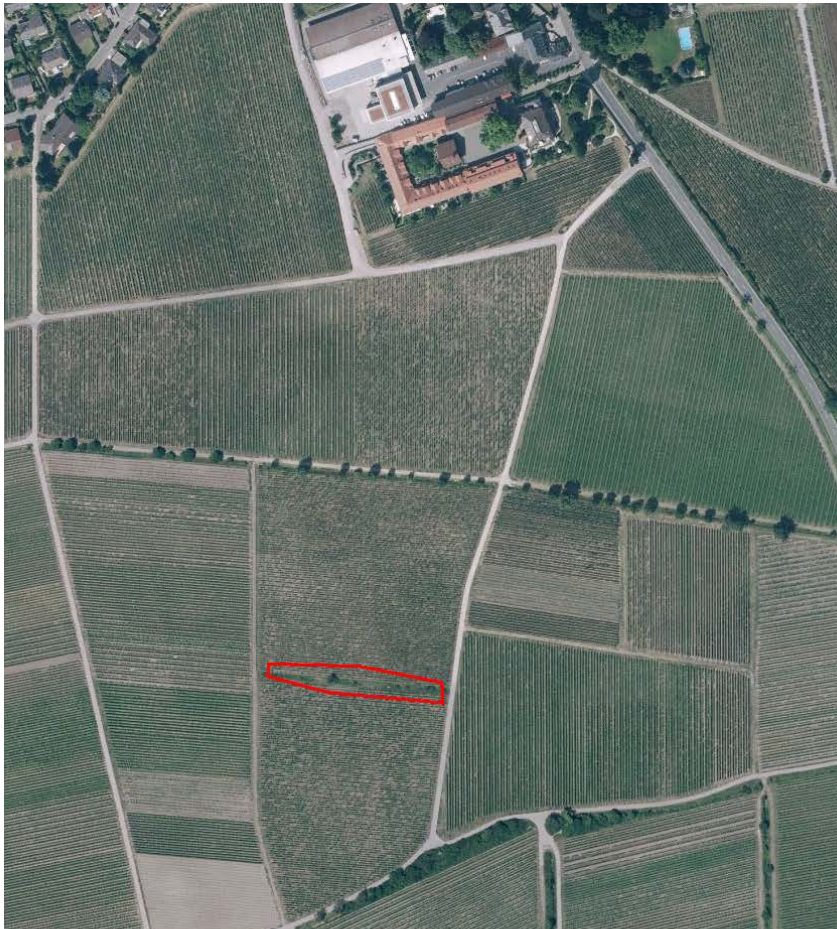


Abbildung 11 Zaunammer CEF-Ausgleichsfläche

Aktuell stocken in dem ca. 6 m hohen Grünstreifen einzelne flache Sträucher und nur ein höheres Gehölz. Hier sollen 2 Bäume

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Speierling (*Sorbus domestica*)

gepflanzt werden, die als Ansigwart dienen.

In drei Abschnitten, je 26 m, 20 m und 40 m Länge, wird das existierende Gebüsch durch Neupflanzungen verdichtet mit ca. 30 Stück heimischen Sträuchern

- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)

Nördlich der Strauchhecke wird die erste Rebzeile entfernt und mit kräuterreichen Rasen eingesät, so dass dort ein kurzrasiger Streifen (dieser ist 3-schurig zu mähen oder 1-2 mal zu mulchen) als bevorzugtes Nahrungshabitat der Zaunammer entsteht.

Die mit Sandsteinplatten befestigte Fläche innerhalb des Streifens wird zurückgebaut und mit Landschaftsrasen eingesät.

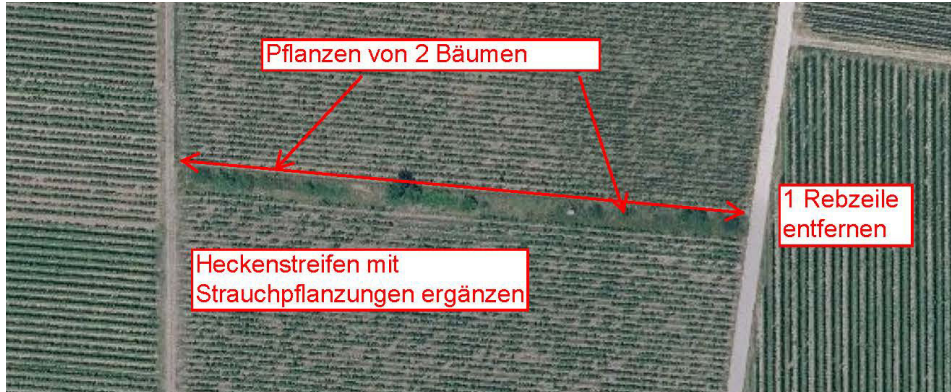


Abbildung 12 Maßnahmen in der CEF-Fläche

Die Gehölze sind im November-Dezember 2013 zu pflanzen, dann sind die Anwuchsergebnisse am besten.

Die Pflege des Streifens ist dauerhaft jährlich durchzuführen. Die neu gepflanzten Gehölze sind die ersten zwei Jahre zu wässern.

4 Auswahl relevanter Arten

4.1 Relevante Pflanzen und Tiergruppen

Das Untersuchungsgebiet liegt isoliert innerhalb der städtischen Bebauung von Wachenheim.

Aus diesem Grund können die Hinweise zu möglichen Vorkommen relevanter Arten aus der Datenbank „ARTEFAKT“ des LUWG (http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/, Abfrage Juni 2013), TK 25-MTB 6515 „Bad Dürkheim-Ost“, nicht ungeprüft übernommen werden. Die Artenliste des TK 25-MTB 6515 „Bad Dürkheim-Ost“ bezieht sich auf eine große, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Naturraum der Böhler Lößplatte, die zudem von zahlreichen Gewässern durchzogen ist. Siedlungen nehmen nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Blattschnittfläche ein.

Im Folgenden wird deshalb nach Artenklassen untersucht, ob im Bereich der Bauleitplanung mit einem Vorkommen der in der Datenbank „ARTEFAKT“ aufgelisteten streng geschützten Arten zu rechnen ist.

Farn- und Blütenpflanzen

Die Rebflächen werden intensiv bewirtschaftet. Aufgrund des Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln sowie der häufigen Bodenbearbeitung ist das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Vögel

Die Rebflächen können wichtige Nahrungshabitate für Vögel darstellen. Aufgrund der intensiven Nutzung sind Ruhe- und Fortpflanzungsstätten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht zu erwarten, im nahen Umfeld aber möglich. Aus diesem Grund wurde eine Aufnahme der Avifauna durchgeführt.

Tabelle 2: Begehung zur Bestandsaufnahme Avifauna

Datum	Uhrzeit	Wetter
28.05.2013	6:30 – 8:30 Uhr	heiter

Hierbei wurden 14 Arten innerhalb des Plangebiets und in angrenzenden Flächen nachgewiesen. Die Artgruppe der Vögel muss vertiefend untersucht werden.

Reptilien

Das Plangebiet ist aufgrund des für Reptilien günstigen Klimas und der trockenen, besonnten Beschaffenheit als Lebensraum geeignet. Trotz der isolierten Lage ist das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten möglich. Aus diesem Grund wurden zwei Suchen nach Reptilien durchgeführt.

Tabelle 3: Begehung zur Bestandsaufnahme von Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
12.06.2013	10:15 – 11:15 Uhr	Temperatur: keine Angabe heiter
20.06.2013	15:30 – 16:30 Uhr	Temperatur: 37 °C sonnig

Hierbei wurden am Rand und außerhalb angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Habitatstrukturen für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen.

Aufgrund der kühlen Temperatur wurden am 12.06.2013 keine Mauereidechsen auf den Mauern gesichtet. In den Mauerspalten waren viele Tiere zu sehen.

Am 20.06.2013 wurden zahlreiche Tiere nachgewiesen, die sich wegen der hohen Temperaturen vor allem an schattigen Stellen (z.B. Mauerfuß) aufhielten.

Die Artgruppe muss vertiefend untersucht werden.

Amphibien

Gewässer als Reproduktionshabitate sind nicht betroffen. Aufgrund fehlender Vernetzungsstrukturen wird auch die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Landlebensraum für Amphibien ausgeschlossen. Amphibien müssen nicht weiter betrachtet werden.

Insekten, Heuschrecken, Nachtfalter

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ist das Aufkommen von seltenen Pflanzenarten, die wiederum Lebensgrundlage für seltene Insekten sind, nicht zu erwarten. Insekten, Heuschrecken und Nachtfalter mit besonderen Lebensraumansprüchen finden im Bereich des Plangebiets keine geeigneten Habitate. Das Vorkommen von streng geschützten Arten ist nicht zu erwarten.

Säugetiere

Im ARTeFaKT sind folgende gebäudebewohnende Fledermäuse gelistet, die potenziell auch in Wachenheim vorkommen können:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).

Eine fledermauskundliche Untersuchung ist nicht erforderlich, weil Gebäude als potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von der Planung nicht betroffen sind. Das Plangebiet kann ausschließlich ein kleiner Teil des ausgedehnten Jagdrevieres darstellen.

Die weiteren im ARTeFAKT gelisteten Säugetiere sind:

- Feldhamster (*Cricetus cricetus*),
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),
- Westigel (*Erinaceus europäus*) und
- Iltis (*Mustela putorius*).

Hiervon wären der Feldhamster und die Haselmaus als nach BNatSchG streng geschützte Art vertiefend zu betrachten. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und fehlender Vernetzung mit dem Umland wird das Vorkommen streng geschützter, landgebundener Säugetiere im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Westigel und Iltis sind nach BNatSchG besonders geschützt. Das gelegentliche Vorkommen von Westigel und Iltis ist möglich. Hierbei würde es sich um durchwandernde Tiere auf der Nahrungssuche handeln. Nahrungsquellen sind im Rebland wegen der intensiven Nutzung allerdings kaum vorhanden. Geeignete Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen nicht vor.

Insgesamt ist die Betroffenheit von geschützten Säugetieren nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Fazit

Mit einem Vorkommen streng geschützter Arten der Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Heuschrecken, Nachtfalter und Säugetiere ist im Projektgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht zu rechnen bzw. negative, projektbedingte Wirkungen auf diese Arten sind offensichtlich auszuschließen. Als relevante Artengruppen verbleiben somit Vögel und Reptilien.

4.2 Relevante Tierarten**4.2.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Aufgrund der isolierten Lage des Reblands innerhalb von Wachenheim und der kleinen Flächenausdehnung wurden bei der Aufnahme vor allem Vögel des Siedlungsraums nachgewiesen.

Die Rebflächen innerhalb des Plangebiets bieten in erster Linie Nahrungshabitate für Kulturfolger und Ubiquisten. Aufgrund des äußerst geringen Aufkommens von Wildpflanzen in den Rebflächen ist das Nahrungsangebot für Vögel (Samen und Insekten) in Vielfalt und Menge sehr gering. Die Bewirtschaftung der Rebstöcke und die intensive Bodenpflege schließt das Vorkommen von Brutplätzen aus.

In den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind Teilhabitate wie Brutplätze, Verstecke und Ansitzwarten vorhanden.

Tabelle 4: Liste nachgewiesener europäischer Vogelarten

Rote Liste
0: ausgestorben oder verschollen
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
4: potenziell gefährdet
V: Vorwarnliste

sgA = streng geschützt
bgA = besonders geschützt

[(bv)] = pot. Brutvogel / Brutverdacht
angrenzend
[(bn)] = Brutnachweis angrenzend
NG = Nahrungsgast
DZ = Durchzügler

Zoologischer Artnamen	Deutscher Artnamen	Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Plangebiet	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			bgA	NG	Luftbewohner; Höhlenbrüter in Gebäuden
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V		bgA	NG	offene bis halboffene Landschaften mit Gehölzen; Freibrüter in Hecken und Gebüsch, Koloniebrüter

Rote Liste

0: ausgestorben oder verschollen

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

4: potenziell gefährdet

V: Vorwarnliste

sgA = streng geschützt

bgA = besonders geschützt

[(bv)] = pot. Brutvogel / Brutverdacht
angrenzend

[(bn)] = Brutnachweis angrenzend

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechts- status	Status im Plan- gebiet	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink			bgA	NG	Siedlungen mit Grünflächen; Frei- brüter meist in Gehölzen, aber auch an Gebäuden
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			bgA	NG	Offenland mit Baumgruppen; Kul- turfolger; Freibrüter meist in Bäu- men
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V		bgA	NG	Offenland und Siedlungen; Nester an Gebäuden
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	2	4	sgA	NG	Trocken-warme halboffene Land- schaften mit Gebüsch und Bäu- men; Freibrüter in Gebüsch oder niedrigen Bäumen
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V		bgA	NG	Offenland und Siedlungen; Nester in oder auch an Gebäuden
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			bgA	[(bn)] NG	breites Habitatspektrum; Höhlen- brüter
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		bgA	[(bv)] NG	Siedlungsbewohner; vielfältige Neststandorte, oft in Höhlen oder Nischen
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			bgA	NG	Siedlungsbewohner; Nischen- und Halbhöhlenbrüter in und an Ge- bäuden
<i>Pica pica</i>	Elster			bgA	NG	offene und halboffene Landschaf- ten mit Gehölzen, ausgesproche- ner Kulturlfolger; Freibrüter in Ge- hölzen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			bgA	NG	breites Habitatspektrum; Freibrüter in Bäumen, Sträuchern Rankpflan- zen

Rote Liste
 0: ausgestorben oder verschollen
 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 4: potenziell gefährdet
 V: Vorwarnliste

sgA = streng geschützt
 bgA = besonders geschützt

[(bv)] = pot. Brutvogel / Brutverdacht
 angrenzend
 [(bn)] = Brutnachweis angrenzend
 NG = Nahrungsgast
 DZ = Durchzügler

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechts- status	Status im Plan- gebiet	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			bgA	NG	breites Habitatspektrum; Höhlenbrüter in Bäumen, Mauerlöchern, Nistkästen
<i>Turdus merula</i>	Amsel			bgA	[(bn)] NG	breites Habitatspektrum; Kulturfolger; Freibrüter in Bäumen, Gebüsch

Die meisten der im Gebiet zu erwartenden Brutvogelarten sind als ungefährdet und häufig vorkommend einzustufen. Es kommt aber auch eine streng geschützte Art, die Zaunammer (*Emberiza cirulus*), vor.

Besonders geschützte Vogelarten nach BNatSchG

Die oben in Tabelle 4 aufgeführten besonders geschützten europäischen Vogelarten im Gebiet sind als Kulturfolgerarten Siedlungsbewohner mit i.d.R. weitem Habitatspektrum.

Brutplätze liegen außerhalb des Plangebiets. Dies sind z.B. Spalten und Maueröffnungen für gebäudebewohnende Arten und Gehölze für Frei- und Höhlenbrüter, in Brutkästen an Gebäuden.



Abbildung 13: Vogelnistkästen



Abbildung 14: Gehölze am Turm der Stadtmauer

Der aktuelle Erhaltungszustand der besonders geschützten Vogelarten wird nicht verschlechtert, sofern Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, um keine Vögel zu töten und um die Funktion der vorhandenen potenziellen Brutplätze aufrecht zu erhalten. Dazu sollten folgende Regelungen in die Bauleitplanung übernommen werden:

- Vermeidungsmaßnahme V1
Die Rodung der Rebstöcke muss zwischen 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V2
Beginn der Bautätigkeit vor Brutbeginn (vor Februar)

Individuenschutz (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Bei einer Rodung der Rebstöcke treten die Zugriffsverbote für die besonders geschützten europäischen Singvögel nicht ein, weil weder in den Rebstöcken noch auf dem Boden Brutplätze vorhanden sind, in denen Eier oder Nestlinge getötet werden können. Adulte Vögel fliehen vor der Rodung.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Für die Zeit der Bauausführung ist mit der Vergrämung von Vögeln zu rechnen. Die Störung durch plötzlichen Verlust von Nahrungshabitaten während der Brutzeit wird durch die Maßnahme V1 und V2 vermieden. Da in den benachbarten Siedlungsbereichen Ersatzhabitate in ausreichender Zahl vorhanden sind, öffentliche Grünflächen im Baugebiet (Lage siehe Bebauungsplan in Abbildung 1) und die Rebflächen entlang der Stadtmauer tritt keine erhebliche Störung ein.

Es ist abzusehen, dass die Bauphase voraussichtlich auch in die Brutzeit hineinreicht. Störungen der Brutaktivität sind jedoch nicht zu erwarten, wenn der Baubeginn vor der Brutzeit liegt, da der Bereich während der Revierbesetzung gemieden wird, bzw. die Tiere vergrämt werden.

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Brutplätze innerhalb des Planungsraumes sind nicht betroffen und werden daher auch nicht beseitigt,

Bei Übernahme der Schutzmaßnahme in die Bauleitplanung ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die besonders geschützten Vogelarten genehmigungsfähig.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

Im Folgenden wird im Formblatt artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten gefährdeten Vogelart **Zaunammer** beschrieben, die einzelnen Ver-

bote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmehoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Mit der **Zaunammer (*Emberiza cirius*)** brütet eine gefährdete Vogelart direkt angrenzend an das Planungsgebiet.



Abbildung 15: **Zaunammer auf der Singwarte, ein ca. 18 m hoher Lebensbaum**

V1
Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zaunammer ist in Deutschland Zugvogel. Der Sommerlebensraum der wärmeliebenden Art ist in Deutschland auf wenige Stellen beschränkt, wovon der pfälzische Haardtrand und die Weinstraße die größte Population aufweisen. Sie lebt gerne an steilen, meist südexponierten Hängen, die mit Gebüsch und Einzelbäumen bestanden sind [1]. Dabei sind offene Grünlandflächen als Nahrungshabitat ebenso wichtige Strukturen wie hohe Singwarten auf einzelnen Bäumen. Die Brutzeit beginnt etwa Mitte Mai. Die Nester befinden sich in Bodennähe in dichten Gebüsch. Zaunammern ernähren sich von Insekten, Spinnen, Würmern und Schnecken, die sie auf dem Boden in niedrigem Bewuchs suchen.</p> <p>Die Brutplätze der Zaunammer an der Weinstraße werden durch den NABU Landau gesammelt und dokumentiert.</p> <p>Entlang des Haardrand (Kreis Südliche Weinstraße, Oberotterbach bis Kreis Bad Dürkheim, Bockenheim) brüten mindestens 90 Zaunammerpaare. Dort liegt somit der überwiegende Teil der 130-140 Reviere Deutschlands. [8].</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Brutplatz befindet sich am westlichen Rand des Geltungsbereichs, in der Gartenecke, etwas mittig im Wohngebiet (siehe Abbildung 8 Garten mit Brutstätte der Zaunammer (vermutlich rechts im Gebüsch).</p> <p>In Wachenheim und in der direkten Ortsumgebung wurden bei der Revierfassung 26 Brutpaare erfasst [8]</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Bestand der Zaunammer entwickelte sich in den letzten Jahren in der Region sehr positiv. Die Art profitiert vom Klimawandel, die Arealgrenze dehnt sich weiter nach Norden aus. Entlang des Haardtrands sind 21 Naturschutzgebiete unter anderem Zum Schutz dieser Art ausgewiesen worden [2]. Der Erhaltungszustand wird im Datenbogen des VSG Haardtrand Stand 2003 als mittel-schlecht C eingestuft, die Zaunammer-Revierkarter sprechen aber von einem inzwischen guten Erhaltungszustand (B).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Bäume vor der Brutsaison der Art</p> <p>V2 Beginn der Bautätigkeit vor Brutbeginn (vor Februar)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Z 1 Entwicklung eines Zaunammerhabitats</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten ist ausgeschlossen, da Vögel, die sich im Bereich der Baufelder auf Nahrungssuche befinden können, rechtzeitig flüchten.</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung ist nicht zu erwarten, da das Gebiet voraussichtlich seine Funktion als Habitat verliert.</p>

V1
Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht unmittelbar betroffen, da der Brutplatz in einem privaten angrenzenden Grundstück liegt. Jedoch ist davon auszugehen, dass durch die erhebliche Reduzierung des Nahrungshabitats (Beseitigung bzw. Überbauung von kurzrasigen Wegen, Randstreifen der Reben) <u>durch die direkt angrenzende geplante Wohnbebauung</u> und Anliegerstraße das Revier als Bruthabitat mit hinreichender Sicherheit aufgegeben wird.</p> <p>Die üblichen Brutreviere am Haardtrand liegen in Gebüsch an Rebflächen in Hanglage, am Rand von Gärten, die direkt an Graswege und strukturreichen Rebrandstreifen grenzen. Der Brutplatz wäre dann von Wohnbebauung umgeben und entspräche nicht mehr den Ansprüchen der Art.</p> <p>Für die Zaunammer wurde in Zusammenarbeit mit dem Zaunammer-Kartierer eine CEF-Maßnahme (Verbesserung eines Gebüschstreifens etc) entwickelt, so dass südlich von Wachenheim ein neues Revier zur Verfügung steht, welches in den letzten Jahren noch nicht besetzt war aufgrund nicht ausreichend vorhandener Gebüschstrukturen bzw. fehlen einer Ansitzwarte.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Brutstätte der Zaunammer ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Verlust des Nahrungshabitats. Um diese zu vermeiden werden die Rebstöcke außerhalb der Brutzeit – und Setzzeit entfernt. (V1). Des weiteren wird die Baustelle vor Beginn der Brutzeit- bzw. Revierbesetzung begonnen und ist zum Zeitpunkt der Reviersuche schon in vollem Baubetrieb.</p> <p>Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ergeben sich keine Störungstatbestände.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>



Abbildung 16 Brutplätze der Zaunammer 2012-2013 (Quelle Nabu [8])

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen</p> <p>A1 Entwicklung eines Zaunammerhabitats</p> <p>Für die Zaunammer geht der Großteil des direkt an den Brutplatz angrenzenden Nahrungshabitats verloren. Weitere geeignete Habitats in der direkten Umgebung innerhalb Wachenheims sind schon besetzt.</p> <p>Durch die im vorgezogenen B-Plan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (A1) Entwicklung eines Zaunammerhabitats südlich von Wachenheim in Rebflächen außerhalb der Ortschaft wird vorsorglich ein bisher nicht besetzter Gebüschstreifen in seiner Struktur so optimiert, dass der Platz optimale Bedingungen als Bruthabitat für die Zaunammer aufweist. .</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Zaunammer am Haardtrand / im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zaunammer vor. Es wurden mit den Stadtplanern und Architekten Möglichkeiten der Umplanung des Baugebietes und der Anwohnerstraße diskutiert. Doch in jedem Falle würde der verbleibende Grünanteil nicht als Nahrungshabitat ausreichen, bzw. da die Art nur weithin offene und übersichtliche Bereiche besiedelt, diese Habitatbedingung nicht mehr erfüllt sein. Diese Anforderungen wären auch bei einem Belassen der Graswege nicht mehr gegeben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Störwirkung der Anwohner des neuen Wohngebietes die Art zur Aufgabe des Brutplatzes führen würde.</p> <p>Aus dieser Sicht wurde zusammen mit dem NABU bzw. dem Zaunammerkartierer von Wachenheim eine Ausgleichsmaßnahme A1 entwickelt.</p>

4.2.2 Reptilien

Das trocken-warme Rebland bietet zwar grundsätzlich gute Lebensraumeignungen für Reptilienarten, aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Flächen befinden sich geeignete Habitate, jedoch nur entlang der vorhandenen Mauern am Rand des Plangebiets. Die Mauern und deren Eignungseinstufung als Habitat für Mauereidechsen sind in Anlage A-2 dargestellt. Im Inneren der Fläche kommen keine Reptilien vor, da dort Versteckmöglichkeiten fehlen.



Abbildung 17: Spalten der Stadtmauer



Abbildung 18: Spalten an Mauer am Plangebietsrand

Im ARTeFaKT sind folgende Reptilien gelistet:

- Blindschleiche (*Anguis fragilis*),
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*),
- Ringelnatter (*Natrix natrix*),
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*),
- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) und
- Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)

Das Vorkommen der Blindschleiche, die als Kulturfolgerart regelmäßig in Siedlungsnähe nachgewiesen wird, ist potenziell möglich.

Das potenzielle Vorkommen der Schlingnatter kann ausgeschlossen werden, da sie sehr große Reviere (bis 40 ha) benötigt. Aufgrund der verinselten, innerstädtischen Lage, kann das Plangebiet nicht Teil eines Schlingnatter-Reviere sein.

Für Zauneidechse und Westliche Smaragdeidechse fehlt das notwendige Mosaik aus offenen, gerne sandigen Lockerböden (Eiablage, Sonnenplatz), dichter bewachsenen Bereichen (Nahrungshabitat) und Verstecken in z.B. Lesesteinhaufen oder Erdhöhlen (auch Winterquartier, wenn frostfrei).

Die Ringelnatter kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die für sie notwendigen aquatischen Teillebensräume (Nahrungshabitat) im Plangebiet und der näheren Umgebung fehlen.

Die Mauereidechse wurde durch eigene Begehungen (siehe Kapitel 4.2.2) nachgewiesen. Die als Lebensraumausstattung für die Mauereidechse wesentlichen Strukturen sind in Anlage A-2 dargestellt.

Das potenzielle Vorkommen von Feuersalamander und Waldeidechse kann aufgrund der art-spezifischen Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet sicher ausgeschlossen werden. Bevorzugter Lebensraum für beide Arten ist Wald.

Tabelle 5: Liste nachgewiesener und potenziell vorkommender Reptilienarten

Rote Liste

0: ausgestorben oder verschollen

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

4: potenziell gefährdet

V: Vorwarnliste

sgA = streng geschützt

bgA = besonders geschützt

FH = Fortpflanzungshabitat

(FH) = pot. Fortpflanzungshabitat

ÜQ = Überwinterungsquartier

(ÜQ) = pot. Überwinterungsquartier

NH = Nahrungshabitat

(NH) = pot. Nahrungshabitat

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechts-status	Status im Plan-gebiet	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche			bgA	(FH) (ÜQ) (NH)	breites Habitatspektrum; Überwinterung regelmäßig gesellig in mögl. frostfreien Verstecken, häufig in selbstgebohrten Erdlöchern
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	V		sgA	FH ÜQ NH	

Besonders geschützte Art nach BNatSchG

Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) besitzt ein breites Habitatspektrum. Um keine Tiere zu verletzen oder zu töten und um die vorhandenen potenziellen Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere unbeschadet zu erhalten, muss folgende Schutzmaßnahme in die Bauleitplanung übernommen werden:

- Maßnahme V3

Vollständiger Erhalt der vorhandenen Säume und ihrer Pflanzen entlang der Mauern im Bereich der öffentlichen Grünfläche durch Entwicklung und Pflege eines extensiv genutzten 2 m breiten Wiesensaums. Der Saum muss durch geeignete, den Lebens-

raum für Reptilien aufwertende Strukturen vor Befahren mit Autos gesichert werden. Dies kann z.B. durch das Setzen von Findlingen oder das Schütten von Steinhaufen erfolgen. Es sind keine die Mauer beschattenden Gehölze / Gebüsche zu pflanzen. Einzelne hochstämmige Bäume können im Grünstreifen gesetzt werden. Ziel ist die Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruheplätzen und der Biotopvernetzungsfunktion.

Bei Übernahme der Schutzmaßnahme in die geplante Bauleitplanung verschlechtert sich der aktuelle Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Blindschleiche im Gebiet nicht:

Individuenschutz (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da die Rodungs- oder Bauarbeiten im Herbst beginnen, und somit während der Winterruhe der Tiere stattfinden, sind innerhalb der Rebflächen keine überwinternden Individuen zu erwarten. Überwinterungsplätze liegen im Fußbereich der Stadtmauer und der Mauer entlang der Weinstraße.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen während der Winterruhe sind nicht zu erwarten, da die Stadtmauer und die anderen Mauerabschnitte außerhalb des Baugebiets liegen.

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich ausschließlich in den Säumen entlang der vorhandenen Mauern. Diese werden durch die Maßnahme V3 vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung geschützt.

Streng geschützte Arten nach BNatSchG

Die Lebensraumsprüche der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sind „mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch)“[3].

Das Plangebiet besitzt mit den spaltenreichen Mauern und den begleitenden Wiesensäumen ideale Lebensbedingungen für die Art. Das Areal der Population reicht bis zu der alten Stadtmauer, welche außerhalb der Westgrenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft. Diese mit 4-5 m höchster Mauer besitzt eine sehr gute Eignung als Mauereidechsenhabitat (Lage und Bewertung der Mauerabschnitte ist in Anlage A-2 dargestellt). Dort wurde die höchste Individuendichte festgestellt.

Die Mauern sind nur teilweise dicht von der Mauerkrone her bewachsen, Abschnitte sind vegetationsfrei. Deshalb sind neben den Fugen auch die unmittelbar angrenzenden Grasflächen Nahrungshabitate der Eidechsen. In der niedrigen Vegetation können die Tiere ebenfalls Insekten, Spinnentiere und Würmer jagen.

Bei Übernahme der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Bauleitplanung sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die streng geschützten Reptilien erfüllt. Demnach handelt es sich um einen zulässigen Eingriff.

- **Ausgleichsmaßnahme R1**

Einfassen von Grünflächen mit Sandsteinen

Die Böschungen im Mündungsbereich der Anwohnerstraße in die Waldstraße bzw. in die Raingasse sind beidseitig auf einer Länge von jeweils mind. 5 m mit Sandsteinen anzulegen. Die neuen zwischen 20 und 40 cm hohen Mauerabschnitte sind in Trockenmauerbauweise, ohne Bindemittel, zu erstellen. Ein stufenweiser Einbau ist auch möglich. Sinnvoll wäre die Verwendung der Steine des im Süden abgebrochenen Mauerabschnitts.

Die neuen Mauerabschnitte gleichen den Wegfall des rund 20 m langen Mauerabschnitts am Südrand des Planungsgebiets aus.

- **Maßnahme V3**

Vollständiger Erhalt der vorhandenen Säume und ihrer Pflanzen entlang der Mauern im Bereich der öffentlichen Grünfläche durch Entwicklung und Pflege eines extensiv genutzten 2 m breiten Wiesensaums. Der Saum muss durch geeignete, den Lebensraum für Reptilien aufwertende Strukturen vor Befahren mit Autos gesichert werden. Dies kann z.B. durch das Setzen von Findlingen oder das Schütten von Steinhaufen erfolgen. Ziel ist die Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruheplätzen und der Biotopvernetzungsfunktion.

- **Maßnahme V4**

Erhalt und Sicherung der spaltenreichen Mauern. Sollten Instandhaltungsmaßnahmen an den Mauern erforderlich werden, so sind diese mit einem Herpetologen abzustimmen, um den Lebensraum der Mauereidechsen nicht zu gefährden und die Tötung von Individuen zu vermeiden.

Im Einzelnen wird dies wie folgt abgeleitet:

Individuenschutz (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da die Rodungs- oder Bauarbeiten im Herbst beginnen, und somit während der Winterruhe der Tiere stattfinden, sind innerhalb der Rebflächen keine überwinternden Individuen zu erwarten. Überwinterungsplätze liegen im Fußbereich der Stadtmauer und der Mauer entlang der Weinstraße. Der Schwerpunkt der Population liegt entlang der Stadtmauer und entlang des Weges, dort konnten die meisten Tiere beobachtet werden. An der Nordseite des Gebietes wurde nur ein Exemplar gesichtet, dort befindet sich ein Holzstapel auf Privatgelände. Die genannten Bereiche liegen außerhalb des Baufeldes.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen während der Winterruhe sind nicht zu erwarten, da die Stadtmauer und die anderen Mauerabschnitte außerhalb des Baugebiets liegen. Revierbesetzungen während der Balzzeit können weiterhin ungehindert statt finden.

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich am Fuße der Mauern in grabfähigem sandigen Substrat. Diese werden durch die Maßnahme V4 vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung geschützt.

5 Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Durch die zu beurteilende Bauleitplanung mit Stand vom 25.02.2013 werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr.2 BNatSchG für die streng geschützte Zaunammer (*Emberiza cirrus*), die als in Anhang IV der FFH-RL gelistete Art unter europäischen Schutz steht, ausgelöst. Diese lassen sich nur durch umfangreiche Schutzmaßnahmen, die eine Neuordnung der geplanten Flächennutzungen beinhalten, vermeiden. Diese Schutzmaßnahmen wurden in Kapitel 4.2.1 formuliert.

Zum Schutz der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden besonders geschützten Tierarten im Plangebiet, müssen Vermeidungsmaßnahmen in die Bauleitplanung integriert werden, die zu Ergänzungen oder Einschränkungen, aber zu keinen wesentlichen Änderungen der Flächennutzungen des Bebauungsplans mit Stand vom 25.02.2013 führen. Bei Durchführung der Maßnahmen zur Habitatverbesserung (R1) und Vermeidung (R3 und R4) ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Eidechsenpopulation im Gebiet „Pforte“ durch das Bauvorhaben zu erwarten.

6 Fazit

Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Pforte“ sind die Tierartengruppen der Reptilien und der europäischen Brutvögel, insbesondere der Zaunammer artenschutzrechtlich relevant. Durch die zu beurteilende Bauleitplanung mit Stand vom 25.02.2013 wird das Nahrungsgebiet direkt an einer Fortpflanzungsstätte eines Zaunammerbrutpaares überbaut, somit ist auch der Brutplatz gefährdet.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandteils gemäß § 44 (1) Nr.3 BNatSchG für die streng geschützte Zaunammer (*Emberiza cirrus*) wird jedoch durch eine vorgezogene Ausgleichs-(CEF-)maßnahme verhindert.

Sofern in die Bauleitplanung die in Kapitel 3 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Reptilien übernommen werden, und die Ausgleichsmaßnahme für die Zaunammer vorgezogen im Herbst/Winter 2013 durchgeführt wird, treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) N. Wernerus
Dipl.-Ing. S. Pesch

Speyer, im September 2013

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
i. A.



Dipl.-Geogr. M. Kipper

Bestandsaufnahme Vögel (Mai 2013)

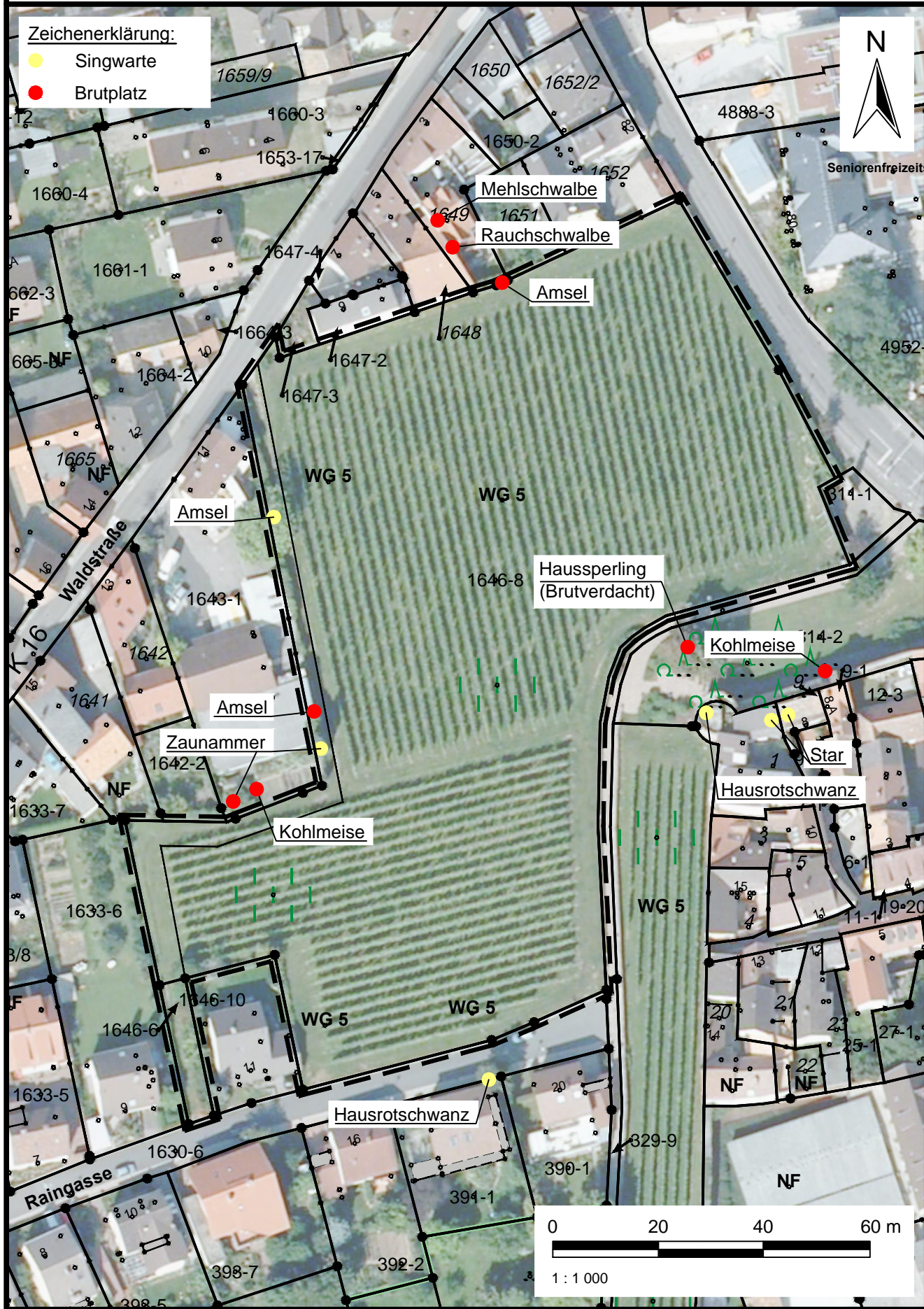
Brutreviere

Maßstab 1 : 1.000



Zeichenerklärung:

- Singwarte
- Brutplatz

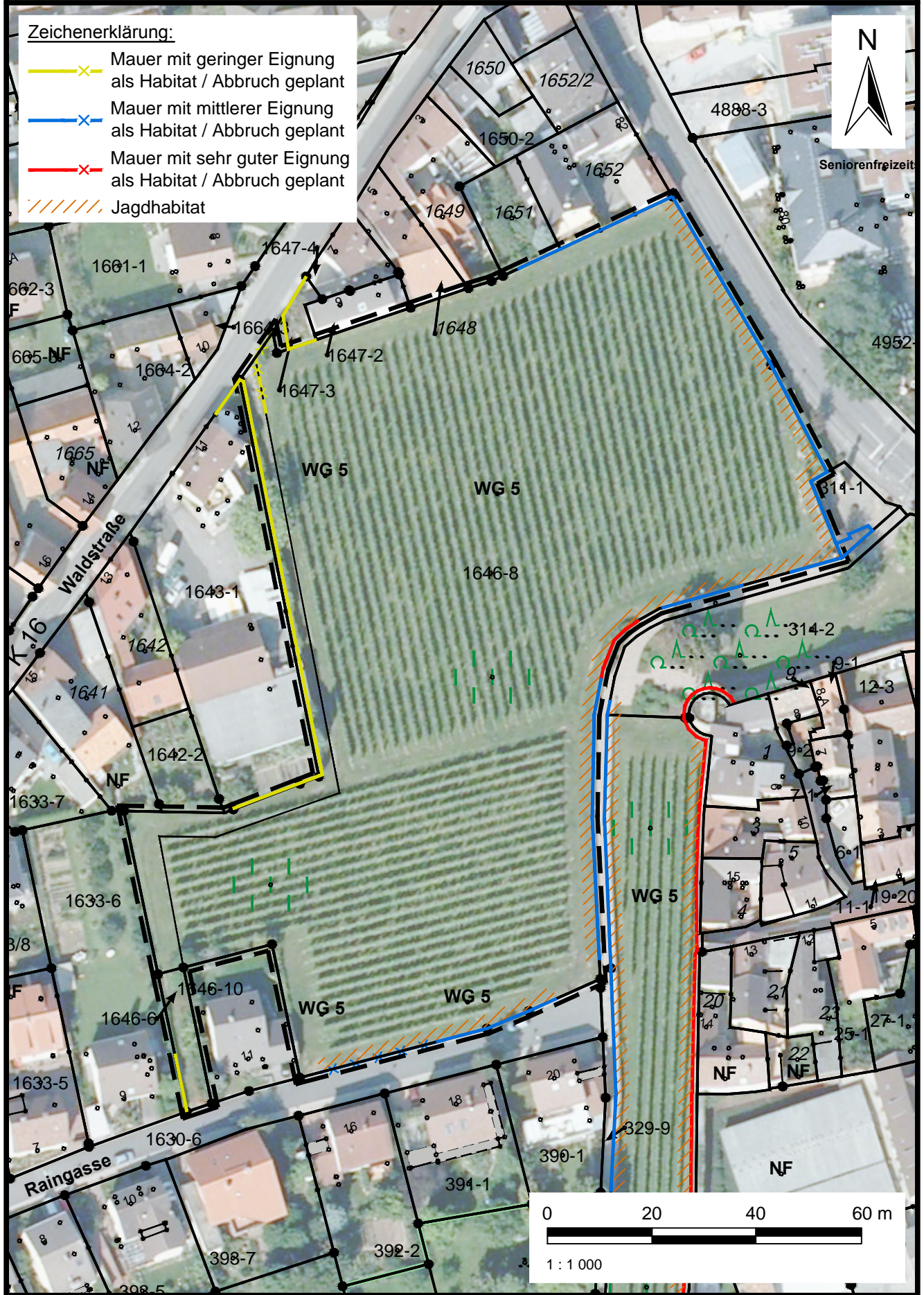


Blattgröße: 210 x 297 mm
Gespeichert: 30.08.13 12:46:02 / Plotdatum: 30.08.13 14:51:57 Klausur
P:\wpf1313743\planung02_acad\BestandA-1A-3_Bestand_Voegel+Reptilien.dwg / Layout: A-1

Bestandsaufnahme Reptilien (Juni 2013)
 Habitatausstattung für Mauereidechse
 Maßstab 1 : 1.000



- Zeichenerklärung:**
- x— Mauer mit geringer Eignung als Habitat / Abbruch geplant
 - x— Mauer mit mittlerer Eignung als Habitat / Abbruch geplant
 - x— Mauer mit sehr guter Eignung als Habitat / Abbruch geplant
 - //// Jagdhabitat



Blattgröße: 210 x 297 mm
 Gespeichert: 30.08.13 12:46:02 / Plotdatum: 30.08.13 15:32:19 Klausur
 P:\wpf1313743\planung02_acad\BestandA-1-A-3_Bestand_Voegel+Reptilien_1_1_0390.sv\$.dwg / Layout: A-2